

III-11762 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

**CRIMINAL**

**No. 646/IA**  
**Präs.: 02. DEZ. 1993**

**A N T R A G**

der Abgeordneten Eleonore Hostasch, Dr. Feurstein  
 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktförde-  
 rungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das  
 Sonderunterstützungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Ar-  
 beitslosenversicherungsgesetz 1977 und das  
 Sonderunterstützungsgesetz geändert werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes

Das Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl.Nr. 31/1969, zuletzt  
 geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 502/1993, wird wie  
 folgt geändert:

1. § 50 samt Überschrift entfällt.

2. § 51 Abs. 3 entfällt; die nachfolgenden Abs. 4 bis 6 erhal-  
 ten die Bezeichnung Abs. 3 bis 5.

3. Im § 51a Abs. 1 wird der Ausdruck "für das Jahr 1993" durch  
 den Ausdruck "für das Jahr 1993 und für das erste Halbjahr  
 1994", der Ausdruck "für die im Jahre 1993 begonnenen Maß-  
 nahmen" durch den Ausdruck "für die zwischen 1. Jänner 1993  
 und 30. Juni 1994 begonnenen Maßnahmen" und der Ausdruck "im  
 Jahr 1994" durch den Ausdruck "im Jahre 1994 und im ersten  
 Halbjahr 1995" ersetzt.

- 2 -

4. Im § 51a Abs. 2 wird der Ausdruck "in den Jahren 1993 und 1994" durch den Ausdruck "in den Jahren 1993, 1994 und 1995" ersetzt.

5. In der Anlage zu § 51a wird unter Punkt 2 im dritten Absatz im zweiten Satz der Ausdruck "zwischen dem 1. Jänner und dem 31. Dezember 1993" durch den Ausdruck "zwischen dem 1. Jänner 1993 und dem 30. Juni 1994" und im letzten Satz der Ausdruck "1993 und 1994" durch den Ausdruck "1993, 1994 und das erste Halbjahr 1995" und unter Punkt 1.5. Betriebsförderung im Absatz Förderungsvoraussetzungen der Ausdruck "1. Oktober 1993" durch den Ausdruck "1. April 1994" und der Ausdruck "1. Dezember 1994" durch den Ausdruck "1. Juni 1995" ersetzt.

6. Dem § 52 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

"(3) § 50 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft.

"(4) § 51a und die Anlage zu § 51a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1993 treten mit Ablauf des 30. Juni 1995 außer Kraft."

7. Dem § 53 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) § 51 sowie § 51a und die Anlage zu § 51a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1993 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft."

## Artikel 2

### Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl.Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 817/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 60 Abs. 1 vorletzter und letzter Satz lautet:

"Ausgenommen von dieser Regelung ist der Aufwand für Beihilfen gemäß § 51a des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl.Nr.

- 3 -

31/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI.Nr. xxx/1993.  
Dieser ist endgültig vom Bund zu bestreiten."

2. § 60 Abs. 2 lit. c und d lauten:

"c) durch einen Beitrag des Bundes zur Arbeitsmarktpolitik gemäß Abs. 3, der endgültig vom Bund zu tragen ist,  
d) durch einen Beitrag des Fonds der Arbeitsmarktverwaltung (§ 64) gemäß Abs. 4,"

3. § 60 Abs. 2 lit. e entfällt; lit. f erhält die Bezeichnung e und lautet:

"e) durch andere dem Bund für Zwecke der Arbeitsmarktpolitik zur Verfügung gestellte Mittel."

4. § 60 Abs. 3 lautet:

"(3) Der Beitrag gemäß Abs. 2 lit. c ist jährlich gemäß dem Bundesfinanzgesetz in Höhe von zweitausendfünfhundert Millionen Schilling zu leisten. Dieser Betrag ist jährlich, beginnend mit dem Beitrag für 1995, entsprechend dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 1986 oder dem an seine Stelle tretenden Index zu erhöhen. Basis für die Anpassung ist der Gesamtindex für 1993. Die Erhöhung des genannten Betrages erfolgt jeweils in dem Verhältnis, in dem der Gesamtindex des vorangegangenen Jahres den Gesamtindex des Jahres 1993 übersteigt."

5. Dem § 60 werden folgende Abs. 4 bis 8 angefügt:

"(4) Der Beitrag des Fonds der Arbeitsmarktverwaltung (Abs. 2 lit d) ist jährlich, soweit es die Vermögenslage des Fonds unter Hinzurechnung der Kreditaufnahmemöglichkeiten gemäß § 64 Abs. 2 Z 5 zuläßt, zum Ausgleich der Ausgaben und Einnahmen gemäß Abs. 1 und 2 (im folgenden "Geburung der Arbeitsmarktverwaltung" bezeichnet) in der Höhe zu leisten, wie in einem Kalenderjahr die Ausgaben gemäß Abs. 1 die Einnahmen gemäß Abs. 2 lit. a bis c sowie gemäß Abs. 2 lit. e übersteigen.

(5) Ergibt sich in einem Kalenderjahr aus der Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung ein Überschuß, so ist dieser dem Fonds der Arbeitsmarktverwaltung (§ 64) zuzuführen.

(6) Ergibt sich in einem Kalenderjahr aus der Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung trotz Anwendung der Bestimmungen des Abs. 4 ein Abgang, so ist dieser zunächst vom Bund zu tragen. In den Folgejahren sind die Bestimmungen des Abs. 5 diesfalls soweit nicht anzuwenden, soweit nicht die vom Bund getragenen Abgangsbeträge aus den Vorjahren vollständig abgedeckt sind.

(7) Die Beiträge und Zuführungen gemäß Abs. 3 bis 6 sind nach Ende eines Kalenderjahres auf Grund des vorläufigen Rechnungsabschlusses der Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung zu bemessen und unverzüglich so zu leisten, daß sie nach den Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes noch jenem Haushaltsjahr zugerechnet werden können, für das sie geleistet werden. Die endgültige Bemessung hat auf Grund des Bundesrechnungsabschlusses zu erfolgen; allenfalls verbleibende Restverbindlichkeiten sind unverzüglich wechselseitig auszugleichen. Vorschüsse auf die voraussichtlich entstehenden Verpflichtungen können nach Tunlichkeit auch während des Kalenderjahres geleistet werden.

(8) Der Verwaltungsaufwand gemäß Abs. 1 umfaßt auch den Verwaltungsaufwand der Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung für die Vollziehung anderer als in Abs. 1 genannter Bundesgesetze, die eine Vollziehung durch die Arbeitsämter und Landesarbeitsämter vorsehen. Weiters umfaßt der Leistungsaufwand gemäß Abs. 1 auch die Leistungen an den Fonds der Arbeitsmarktverwaltung gemäß § 64a Abs. 2."

6. § 64 Abs. 2 Z 4 lautet:

"4. Die Verwaltung des Vermögens, das sich durch Zuführung der Überschüsse der Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung gemäß § 60 Abs. 5 ergibt."

- 5 -

7. § 64 Abs. 2 Z 5 erhält die Bezeichnung Z 6; nach Z 4 wird folgende neue Z 5 eingefügt:

"5. Die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung des Beitrages gemäß § 60 Abs. 2 lit. d in Verbindung mit § 60 Abs. 4, wenn die durch Rücklagenauflösung (§ 65 Abs. 1) freiwerdenden Mittel voraussichtlich nicht ausreichen werden, den Beitrag zu decken. Die insgesamt aushaftende Kreditschuld darf dabei 20 vH der in einem Jahr gemäß dem jeweils aktuellen bundesfinanzgesetzlichen Ansatz zu erwartenden Beitragseinnahmen nach § 60 Abs. 2 lit. a nicht übersteigen."

8. § 64 Abs. 3 bis 4 lauten:

"(3) Die bei den Arbeitsämtern und Landesarbeitsämtern beschäftigten Vertragsbediensteten des Bundes werden ab 1. Jänner 1994 Bedienstete des Fonds. Der Fonds tritt im Hinblick auf diese Bediensteten in die Rechte und Pflichten des Bundes als Dienstgeber ein. Bis zu einer Regelung gemäß § 64 Abs. 2 Z 2 gelten für die übernommenen Bediensteten die bisher für sie maßgeblichen Bestimmungen des Dienst- und Besoldungsrechtes des Bundes, insbesondere das Vertragsbedienstetengesetz, weiter. Ebenso gelten für die übernommenen Bediensteten die Bestimmungen des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBI. Nr. 133/1967, weiter. Alle anderen Rechtsvorschriften für Bedienstete des Bundes sind für sie anzuwenden, als ob sie Vertragsbedienstete des Bundes wären. Beim Fonds zurückgelegte Dienstzeiten sind den Dienstzeiten als Vertragsbedienstete des Bundes gleichzuhalten. Die vorstehenden Bestimmungen gelten weiter für vom Fonds neu eingestellte Bedienstete.

(4) Die Leistungen des Fonds und seiner Bediensteten für die Zwecke der Arbeitsmarktverwaltung sind für den Bund unentgeltlich. Jedoch hat der Bund für die nach Abs. 3 vom Fonds übernommenen sowie für die im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zusätzlich eingestellten Bediensteten des Fonds diesem monatlich bis zum 5. jeden Monats die voraussichtlichen Personalaufwendungen zu beväorschussen. Diese Vorschüsse sind dem Verwaltungsaufwand der Arbeitsmarktverwaltung (§ 60 Abs. 1 lit. a) zuzurechnen. Der Fonds ist ermächtigt,

zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsschwierigkeiten beim Personalaufwand Kredite aufzunehmen."

9. § 64 Abs. 4 bis 6 erhalten die Bezeichnung Abs. 5 bis 7.

10. Nach § 64 wird folgender § 64a eingefügt:

"§ 64a. (1) Kreditaufnahmen gemäß § 64 Abs. 2 Z 5 sowie gemäß § 64 Abs. 4 letzter Satz dürfen nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erfolgen. Bei der Aufnahme eines Kredites hat sich der Fonds der Bundesfinanzierungsagentur zu bedienen.

(2) Der Bund hat dem Fonds jährlich die durch die Kreditaufnahmen gemäß § 64 Abs. 2 Z 5 entstehenden Ausgaben wie für Zinsen, Kreditvertrags- und Kontoführungsgebühren und sonstigen Spesen sowie für Tilgungen im Rahmen der Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung zu ersetzen. Dabei sind die Mittelzuführungen an den Fonds für diese Zwecke so rechtzeitig zu tätigen, daß dem Fonds die termingerechte Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber den Kreditgebern möglich wird.

(3) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, die Ausfallshaftung für vom Fonds aufzunehmende Kredite jährlich bis zu der im Bundesfinanzgesetz festgelegten Höhe zu übernehmen.

(4) Der Fonds ist berechtigt, in seinem jährlichen Rechnungsabschluß die Ersatzansprüche gegen den Bund aus den Bestimmungen des Abs. 3 in voller Höhe der aushaftenden Kreditschuld auszuweisen."

11. § 65 Abs. 4 bis 11 entfallen; Abs. 1 bis 3 lauten:

"§ 65. (1) Das durch Zuführung der Überschüsse der Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung gemäß § 60 Abs. 5 vom Fonds erworbene Vermögen ist durch Bildung einer Rücklage zu binden und gewinnbringend so anzulegen, daß die dem Fonds zugewiesenen Aufgaben erfüllt werden können. Die Rücklage darf nur für Ausgaben, die aus gesetzlich - insbesondere in diesem Bundesge-

setz - festgelegten Aufgaben des Fonds folgen, verkürzt oder aufgelöst werden.

(2) Innerhalb der Rücklage ist eine besondere zweckgebundene Rücklage für Haftungsübernahmen gemäß §§ 27a Abs. 8 und 28 Abs. 5 sowie 35a und 36 Abs. 5 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes zu bilden. Die durch diese Haftungsrücklage gebundenen Vermögenswerte des Fonds bleiben bei der Beurteilung der Vermögenslage des Fonds für Zwecke des Ausgleichs der Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung (§ 60 Abs. 2 lit. d in Verbindung mit § 60 Abs. 3) außer Betracht.

(3) Die Haftungsrücklage gemäß Abs. 2 beträgt 3 vH der durchschnittlichen jährlichen Ausgaben der Arbeitsmarktverwaltung in den letzten fünf Jahren (Berechnungsgrundlage). Diese Haftungsrücklage darf jedoch die verfügbaren Mittel des Fonds nicht übersteigen. Sie ist jährlich auf Grund des Bundesrechnungsabschlusses der Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung (§ 60) des Vorjahres festzulegen. Vermindert sich auf Grund dieser Berechnung die notwendige Haftungsrücklage gegenüber der des Vorjahres, so ist die Rücklage nur insoweit aufzulösen, als die durch die Haftungsrücklage gebundenen Mittel nicht bereits auch durch Haftungsübernahmen in den Vorjahren zweckgebunden sind."

12. Nach § 65 wird folgender § 65a eingefügt:

"§ 65a. (1) Die Bediensteten des Fonds der Arbeitsmarktverwaltung werden Bedienstete des Bundes. Beim Fonds zurückgelegte Dienstzeiten sind den Dienstzeiten als Vertragsbedienstete des Bundes gleichzuhalten.

(2) § 65 Abs. 2 gibt auch für Haftungsübernahmen gemäß §§ 27a Abs. 8 und 35a.

(3) Der Bund hat dem Fonds jährlich die durch Kreditaufnahmen in den Jahren 1994 und 1995 gemäß § 64 Abs. 2 Z 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI.Nr. xxx/1993 entstehenden Ausgaben wie für Zinsen, Kreditvertrags- und Kontoführungsgebühren

und sonstigen Spesen sowie für Tilgungen im Rahmen der Gebä-rung der Arbeitsmarktverwaltung zu ersetzen. Dabei sind die Mittelzuführungen an den Fonds für diese Zwecke so rechtzeitig zu tätigen, daß dem Fonds die termingerechte Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber den Kreditgebern möglich wird."

13. Dem § 79 werden folgende Abs. 9 und 10 angefügt:

"(9) §§ 60, 64, 64a sowie 65 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1993 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft und mit Ablauf des 28. Feber 1995 außer Kraft; §§ 60, 64 und 65 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 817/1993 treten mit 1. März 1995 wieder in Kraft.

(10) § 65a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1993 tritt mit 1. März 1995 in Kraft."

14. Dem § 80 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) § 65 Abs. 4 bis 11 treten mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft."

### Artikel 3

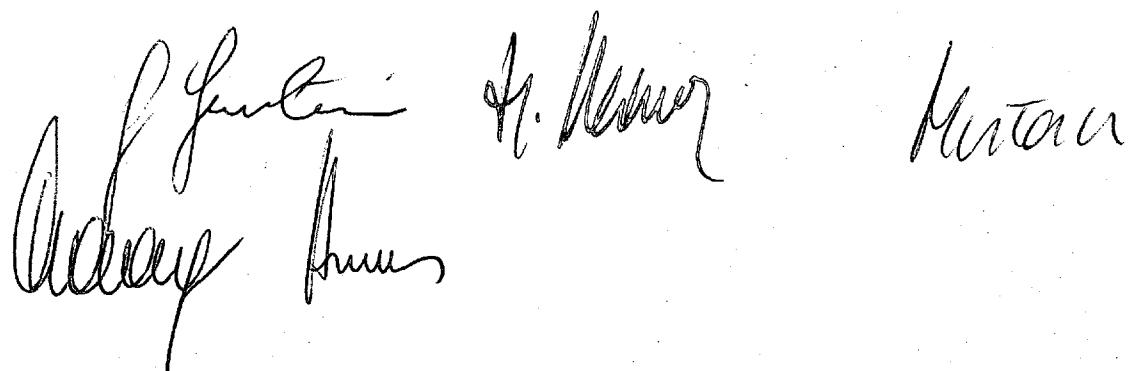
#### Änderung des Sonderunterstützungsgesetzes

Das Sonderunterstützungsgesetz, BGBl.Nr. 642/1973, zuletzt ge-ändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 502/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 12 entfällt.

2. Artikel IV wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) § 12 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft und mit 1. März 1995 wieder in Kraft."



### Begründung

Im Zusammenhang mit dem Bundesvoranschlag 1994 ist es erforderlich, die finanziellen Bestimmungen im Bereich der Arbeitsmarktverwaltung zu ändern. Die Änderungen zielen darauf, die bisherigen Bundesbeiträge zum Verwaltungsaufwand der Arbeitsmarktverwaltung, zur Sonderunterstützung und zur Notstands hilfe durch einen fixen Beitrag des Bundes zur Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung zu ersetzen. Weiters soll der Fonds der Arbeitsmarktverwaltung in Zukunft - auch über außerbudgetäre Kreditaufnahmen - zur Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung beitragen. Damit wird vermieden, daß in Zeiten einer schlechten Wirtschaftslage die höheren Kosten für die Arbeitslosenversicherung direkt auf die Gestaltung der Versicherungsbeiträge durchschlagen. Die Belastungen aus der schlechten Wirtschaftslage werden somit antizyklisch auf Zeiten besserer Konjunktur verschoben.

Darüber hinaus soll mit dieser Gesetzesänderung ermöglicht werden, die Realisierung von Maßnahmen im Rahmen des Sonderprogramms der Bundesregierung zur Stabilisierung der Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung auch noch im ersten Halbjahr 1994 zu beginnen.

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen nur für das Jahr 1994 und bis Februar 1995 gelten; danach sollen wieder die zum 31.12.1993 geltenden Finanzierungsregelungen in Kraft treten, sofern bis dahin keine gesetzliche Neuregelung im Zusammenhang mit der geplanten Ausgliederung der Arbeitsmarktverwaltung erfolgt.

Im einzelnen wird auf die nachstehenden Anmerkungen verwiesen:

Zu Art. 1 Z 1:

Die entbehrlichen Bestimmungen über die Rentenbeihilfen sollen entfallen. Es existiert keine Person mehr, die diese Bestimmungen noch in Anspruch nehmen könnte.

**Zu Art. 1 Z 2:**

Der Bundesbeitrag zu den Personal- und Sachaufwendungen der Arbeitsämter und Landesarbeitsämter (bisher 50%) soll entfallen.

**Zu Art. 1 Z 3 bis 7 sowie Art. 2 Z 1:**

Bereits zum Jahreswechsel 1992/93 wurde das Sonderprogramm der Bundesregierung zur Stabilisierung der Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung konzipiert. Verschiedene Probleme der politischen Akkordierung und der parlamentarischen Behandlung der notwendigen gesetzlichen Grundlage haben dazu geführt, daß entgegen der ursprünglichen Absicht das Sonderprogramm erst mit 9. Juli 1993 anlaufen konnte. In der Praxis hat sich nunmehr herausgestellt, daß die mit 31. Dezember 1993 (Frist für den Beginn von Maßnahmen) bzw. 31. Dezember 1994 (Frist für den Abschluß der Maßnahmen) befristete Laufzeit des Programmes verhindert, daß die zur Verfügung gestellten Mittel auch nur annähernd ausgeschöpft werden. Viele im Sinne des Programmes nützliche Projekte haben eine längere Vorlaufzeit, als vom 9. Juli bis zum 31. Dezember 1993 verbleibt oder haben eine längere Abwicklungszeit, als bis zum 31. Dezember 1994 verbleibt. Die in § 51a AMFG und im Programmtext geregelten Fristen sollen daher jeweils um ein halbes Jahr erstreckt werden.

**Zu Art. 2 Z 2 und 3:**

Diese Regelungen sollen die Einnahmenseite der gebundene Gebahrung der Arbeitsmarktverwaltung neu ordnen. So wird anstelle des Bundesbeitrages zur Sonderunterstützung, eines allfälligen Bundesbeitrages zur Notstandshilfe und des Bundesbeitrages zum Verwaltungsaufwand der Arbeitsämter und Landesarbeitsämter ein einziger Bundesbeitrag zur Arbeitsmarktpolitik eingerichtet. Die bisherige Verpflichtung des Fonds der Arbeitsmarktverwaltung, allfällige Abgänge der Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung zu ersetzen, wird in einen echten Beitrag des Fonds zum Gebarungsausgleich umgestaltet.

Zu Art. 2 Z 4 und 5:

Diese Bestimmungen normieren die Regeln, nach denen der Bundesbeitrag und der Beitrag des Fonds der Arbeitsmarktverwaltung zu bemessen ist. Dabei ist der Bundesbeitrag eine fixe Größe von S 2,5 Mrd. jährlich (entspricht in etwa dem Wert der drei bisherigen Bundesbeiträge im Jahr 1994), wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex des Statistischen Zentralamtes. Demgegenüber ist der Beitrag des Fonds als variable Größe konzipiert, die sich aus der Differenz der Ausgaben und der sonstigen Einnahmen der Arbeitsmarktverwaltung ergibt. Die übrigen Bestimmungen der Z 5 regeln die Berechnung und Zahlung der genannten Beiträge sowie die Abfuhr eines allfälligen Überschusses der Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung an den Fonds. Im neuzuschaffenden Abs. 8 des § 60 AlVG erfolgt weiters eine Klarstellung in Bezug auf den Verwaltungsaufwand der Arbeitsmarktverwaltung und im Hinblick auf die Zurechnung der Ersatzleistungen des Bundes an den Fonds für dessen Kreditaufnahmen zur Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung.

Zu ergänzen ist, daß die neuzuschaffende Bestimmung des § 60 Abs. 3 (Z 4: Bundesbeitrag) als materiell bundesfinanzgesetzliche Regelung einer Beschußfassung durch den Bundesrat entzogen ist.

Zu Art. 2 Z 6:

Dabei handelt es sich nur um eine Klarstellung hinsichtlich des materiellen Regelungsgehaltes des § 64 Abs. 2 Z 4. Die bisher gebrauchte Begrifflichkeit ("Bildung einer Rücklage") bezog sich auf die Kapitalseite der Fondsbilanz und damit nur auf eine bestimmte Technik der Zweckbindung des Fondsvermögens. Die materielle Aufgabenstellung des Fonds hat sich jedoch sinnvollerweise auf das Vermögen selber zu beziehen.

Zu Art. 2 Z 7 und 10:

Mit diesen Bestimmungen soll der Fonds ermächtigt werden, Kredite bis zur Höhe von 20% der jährlichen Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen aufzunehmen, um die Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung auszugleichen. Die Kreditaufnahmen dür-

fen nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erfolgen und unter Einschaltung der Bundesfinanzierungsagentur. Nach den Kompetenzabgrenzungen des Bundesministeriengesetzes hätte an sich eine Zustimmungspflicht des Bundesministers für Arbeit und Soziales normiert werden müssen, der die Zustimmung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu erteilen oder zu verweigern hätte. Im Hinblick auf die Regelung des § 64 Abs. 1 AlVG erübrigt sich jedoch eine Zustimmungspflicht des Bundesministers für Arbeit und Soziales, weil dieser mit dem geschäftsführenden Organ des Fonds der Arbeitsmarktverwaltung ident ist. Weiters ist in den Regelungen der Z 10 (§ 64a Abs. 2) festgelegt, daß der Bund dem Fonds der Arbeitsmarktverwaltung im Rahmen der Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung die Kreditkosten (Zinsen, Tilgungen, Gebühren und sonstigen Spesen) in voller Höhe refundiert. Dem Fonds ist durch § 64a Abs. 4 ein Sonderbewertungsrecht eingeräumt, demzufolge er in seiner Vermögensbilanz die zu passivierenden Kreditverbindlichkeiten auf der Aktivseite durch die Aktivierung von Forderungen an den Bund ausgleichen kann.

§ 64a Abs. 3 ermächtigt den Bundesminister für Finanzen, die Haftung für die Kreditschulden des Fonds zu übernehmen. Als materiell bundesfinanzgesetzliche Regelung ist auch diese Bestimmung einer Beschußfassung durch den Bundesrat entzogen.

Zu Art. 2 Z 8:

Mit diesen Regelungen sollen die Vertragbediensteten der Arbeitsmarktverwaltung zu Bediensteten des Fonds werden. Damit soll eine größere Flexibilität der Arbeitsmarktverwaltung in Fragen der Personalpolitik erreicht werden. Das Personal des Fonds unterliegt nicht dem Planpostenregime des Bundes, das sich infolge der großen Schwankungen des Bestandes an Arbeitslosen als zu starr erwiesen hat.

Zu Art. 2 Z 11:

Bei diesen Regelungen handelt es sich um eine begriffliche Klarstellung der Technik des Fonds, durch Rücklagenbildung sein Vermögen für bestimmte Zwecke zu widmen. Eine Änderung

- 13 -

Regelungen über die Zahlungen zwischen dem Fonds und dem Bund wurden präzisiert in § 60 AlVG übernommen.

Zu Art. 2 z 12:

Diese Bestimmung trifft Vorsorge für das Außerkrafttreten der neuen und Wiederinkrafttreten der zum 31.12.1993 geltenden Bestimmungen mit 1.3.1995.

Zu Art. 3 z 1 und 2:

Der Entfall des Bundesbeitrages zur Sonderunterstützung ist korrespondierend zum Arbeitslosenversicherungsgesetz auch im Sonderunterstützungsgesetz zu regeln.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Ausschuß für Arbeit und Soziales zuzuweisen.